

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg**

(Heidelberger Amtsanzeiger vom 25. März 1985)

§ 1

Die Stadt Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis vereinbaren aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 67) in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 669) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) in der Fassung vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises in Heidelberg einzurichten. Organisatorisch wird das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung dem Kreissozialamt angegliedert. Der Rhein-Neckar-Kreis gewährleistet die Abwicklung aller Aufgaben, für die das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt Heidelberg bisher zuständig war.

§ 2

Der Rhein-Neckar-Kreis stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal, die Räume und die Büromaterialien zur Verfügung.

§ 3

Zur Abgeltung der persönlichen Aufwendungen erstattet die Stadt Heidelberg dem Rhein-Neckar-Kreis den Anteil seiner durch den Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entstandenen Personalkosten, der dem Verhältnis der Zahlfälle aus dem Bereich des Stadtkreises Heidelberg zu allen Zahlfällen entspricht. Nrn. 1, 2.1, 2.2, 3, 4 und 9.1 der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Erstattung der Verwaltungsaufwendungen aus der Durchführung der Aufgaben der Ämter für Verteidigungslasten (Erstattungs-VV ÄfV) werden sinngemäß angewandt.

§ 4

Zur Abgeltung der notwendigen sächlichen Aufwendungen leistet die Stadt Heidelberg einen pauschalen Ersatz in Höhe von 15 v.H. des sich nach § 3 ergebenden Betrages.

§ 5

Der Rhein-Neckar-Kreis ist berechtigt, jährlich zum 01.04. und 01.10. Abschläge auf die voraussichtlichen Kosten anzufordern. Die Abrechnung ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu erstellen.

§ 6

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 1986, gekündigt werden.

§ 7

Kündigung und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Die Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Der Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 1985.